

Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Haarbach (Plakatierungsverordnung)

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Haarbach **(Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Haarbach erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge (insbesondere **politische Wahlplakate**, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, sowie sonstige Plakate und Zettel) in der Öffentlichkeit **nur in den Bereichen angebracht werden, die von der Gemeinde festgelegt wurden. Anschläge sind grundsätzlich bei der Gemeinde Haarbach unter Angabe des Verantwortlichen anzuzeigen.**
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.
- (3) **Veranstaltungsplakatierungen und Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung bzw. dem Wahltermin zu entfernen.**

§ 2 Überprüfung und Haftung

- (1) Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche hat die Anschläge während des Aushangs zu überprüfen (Unwetter, Regen, Vandalismus).
- (2) Der Veranstalter bzw. Verantwortliche haftet für eventuelle durch Anschläge entstehende Schäden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die **an unbeweglichen Gegenständen wie Häuser, Mauern, Zäunen, Lampenmasten (unterste lichte Höhe mind. 2,20 m) oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern** angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Einschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind weiterhin Plakate und Ankündigungen, die für örtliche Vereine und Verbände, sowie für örtliche Veranstaltungen in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind darüber hinaus die Anschläge in der Öffentlichkeit durch die Deutsche Städtereklame GmbH an den mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellten Plakatsäulen, -tafeln und -ständern sowie an den Plakatsäulen und Anschlagtafeln der Gemeinde Haarbach.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Die Gemeinde Haarbach kann gem. § 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn der § 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Bei Nichtnachkommen derartiger Anordnungen oder Vorliegen sonstigen öffentlichen Interesses können Anschläge oder anderweitiges Darstellungsmaterial kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden.

§ 6 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haarbach, den 26. September 2002



Fritz Pflugbeil
1. Bürgermeister